

## **VERTRAGSFALLEN IM INTERNET**

In den letzten Monaten häufen sich wieder die Fälle, in denen ahnungslose Internetnutzer Opfer von so genannten Internetvertragsfallen werden. Häufig werden die Rechnungen der Täter sogar gezahlt, obwohl hierzu in den meisten Fällen keine Pflicht besteht.

### **A. Sachverhalt**

Beim Surfen im Internet gerät das spätere Opfer auf eine Internetseite, auf der Dienstleistungen angeboten werden, die häufig auch kostenlos erbracht werden. Zum Teil handelt es sich um Dienstleistungen, die nur der Unterhaltung dienen. So ist es zum Beispiel möglich seine Intelligenz oder das zu erwartende Lebensalter zu ermitteln.

Um die angebotenen Dienste jedoch nutzen zu können, verlangt der Seitenbetreiber eine Registrierung. Dabei erweckt die Internetseite insgesamt den Eindruck, es handle sich um einen kostenlosen Service. Nur ganz versteckt in den AGB oder im Kleingedruckten am unteren Ende der Internetseite, das häufig erst zu lesen ist, wenn man weiter nach unten scrollt, findet man einen Hinweis, dass für die Nutzung der Internetseite nicht unerhebliche Kosten anfallen.

Mit der Registrierung ist der Internetnutzer in die Falle getappt. Die IP-Adresse wird gespeichert und nach einigen Wochen wird eine Rechnung versandt.

Um das Opfer weiter einzuschüchtern und so zur Zahlung zu bewegen, wird häufig auch ein Inkassobüro eingeschaltet. Zusätzliche Glaubwürdigkeit soll der ganzen Angelegenheit dadurch verliehen werden, dass sogar Zahlungsaufforderungen von zwei Münchner Rechtsanwältinnen versandt werden.

Bedauerlicherweise zahlen viele Internetnutzer auf diese Aufforderung hin, da sie die Folgen einer Zahlungsverweigerung fürchten. Die Bemühungen der Seitenbetreiber ihren Zahlungsaufforderungen einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu verleihen, fruchten also leider in vielen Fällen.

### **B. Rechtliche Beurteilung**

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass in den meisten Fällen eine Zahlungsverpflichtung nicht besteht.

Die Klausel, in der auf die Kostenfolge der Registrierung hingewiesen wird, ist als Teil der AGB einzustufen. Dies ist unabhängig davon, ob sie in die AGB integriert ist oder am unteren Rand der Internetseite zu finden ist.

Da die Internetseiten in der Regel den Anschein erwecken, es handle sich um einen kostenlosen Service, ist die Klausel, in der auf die Kosten hingewiesen wird, eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB. Sie wird somit nicht Bestandteil des Vertrages, so dass ein Entgelt nicht wirksam vereinbart ist<sup>1</sup>. Auch das Landgericht Stuttgart hat festgestellt, dass solche Klauseln wettbewerbswidrig sind und den Verbraucher täuschen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> AG München, Urteil vom 16.01.2007 – 161 C 23695/06.

<sup>2</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 15.05.2007 – 17 O 490/06.

### **C. Verhalten**

Somit ist klar, dass Sie auf jeden Fall nicht zahlen sollten, wenn sie vom Betreiber einer solchen Internetseite eine Rechnung erhalten. Vielmehr sollten Sie die Rechnung ausdrücklich zurückweisen, da ein Entgelt nicht wirksam vereinbart worden ist.

Rein vorsorglich sollten Sie den Vertrag anfechten. Als Begründung ist anzuführen, dass Sie einen entgeltlichen Vertrag zu keinem Zeitpunkt schließen wollten und somit ein Irrtum vorliegt. Damit sich der Vertrag nicht automatisch verlängert, sollte vorsorglich außerdem die Kündigung zum nächstmöglichen Termin ausgesprochen werden. Sollte dies unterbleiben, droht unter Umständen ein Jahr später der gleiche Ärger.

Bei der Abwehr der unberechtigten Forderungen kann Sie natürlich auch ein Rechtsanwalt unterstützen. Dies ist insofern von Vorteil, als dass die Seitenbetreiber nach meiner Erfahrung ihre angeblichen Forderungen nicht weiter geltend machen, wenn sie einmal Post von einem Anwalt erhalten haben.

Schließlich wäre in Erwägung zu ziehen, ob man eine negative Feststellungsklage erhebt, um rechtskräftig feststellen zu lassen, dass die Forderung der Gegenseite nicht besteht. Ob dies in Ihrem Fall Sinn macht, kann nicht abstrakt beurteilt werden, sondern bedarf einer konkreten Prüfung.

### **D. Schlusswort**

Sämtliche hier zitierten Gesetzestexte stehen auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos zur Verfügung.

Dieses Dokument ist ein kostenloser Service von:

**PHILIPP GABRYS**  
RECHTSANWALT

Neue Straße 12-15  
24768 Rendsburg

[www.gabrys.com](http://www.gabrys.com)  
info@gabrys.com  
+49 (0) 4331 708 274

Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument kann keine Haftung übernommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass es seit der Erstellung des Dokuments Gesetzesänderungen gegeben oder sich die Rechtsprechung geändert hat. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht geschäftsmäßige Weitergabe dieser Datei in unverändertem Zustand ist zulässig.

Stand: 15.03.2008